

## **Abfallreglement**

vom 19. September 2002

gültig ab 01. Juli 2003

Nr. 7201

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINES .....</b>	<b>3</b>
Art. 1	Geltungsbereich .....	3
Art. 2	Zuständigkeit.....	3
Art. 3	Regionale Zusammenarbeit .....	3
Art. 4	Abfallarten, Definitionen .....	3
Art. 5	Aufgaben der Gemeinde.....	4
Art. 6	Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber .....	4
Art. 7	Kompostieranlagen und Kompostplätze .....	5
<b>II.</b>	<b>ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG .....</b>	<b>5</b>
Art. 8	Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlung.....	5
Art. 9	Berechtigung .....	5
Art. 10	Gebinde und Bereitstellung.....	5
Art. 11	Ausgeschlossene Abfallarten .....	6
<b>III.</b>	<b>GEBÜHREN .....</b>	<b>6</b>
Art. 12	Kostendeckung .....	6
Art. 13	Gebührenerhebung.....	6
Art. 14	Gebührenpflicht .....	7
Art. 15	Gebührenfestlegung .....	7
Art. 16	Fälligkeit.....	7
<b>IV.</b>	<b>RECHTSMITTEL .....</b>	<b>8</b>
Art. 17	Veranlagungsentscheid .....	8
Art. 18	Verwaltungsgerichtsbeschwerde.....	8
<b>V.</b>	<b>STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>8</b>
Art. 19	Strafbestimmungen .....	8
Art. 20	Kontrollbefugnisse .....	8
Art. 21	In-Kraft-Treten.....	8

Der Einwohnerrat Kriens erlässt gestützt auf § 23 Abs. 2 und § 30 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EGUSG) und aufgrund von § 11, Ziffer 2 und § 12 der Gemeindeordnung der Gemeinde Kriens vom 20. September 1990 folgendes Reglement.

## **I. ALLGEMEINES**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Kriens.

<sup>2</sup> Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

<sup>3</sup> Das Reglement gilt für Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen.

### **Art. 2 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements und bestimmt die zuständige Instanz. Er erlässt eine Vollzugsverordnung.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann die Ausführung dieser Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen. Dies kann mittels Verfügungen oder Verträgen geschehen. Die Gemeinde kann dafür Gebühren erheben.

### **Art. 3 Regionale Zusammenarbeit**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wirkt bei der Ausführung seiner Aufgaben auf eine Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinden des Gemeindeverbands für Kehrichtbeseitigung Region Luzern hin.

<sup>2</sup> Die Abfallgebühren sind mit den anderen Gemeinden zu koordinieren, insbesondere sind gleich hohe Sack- und Gewichtsgebühren anzustreben.

### **Art. 4 Abfallarten, Definitionen**

<sup>1</sup> Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Industrie-, Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben, die in stofflicher Zusammensetzung mit den Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Hauskehricht, Haushalt-Sperrgut und Separatabfälle.

a) Hauskehricht sind brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können.

- b) Haushalt-Sperrgut ist Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichtes nicht in offizielle Behältnisse passt.
- c) Separatabfälle sind Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.

<sup>2</sup> Industrieabfälle oder Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind.

<sup>3</sup> Sonderabfälle sind Abfälle aus Unternehmungen und Haushaltungen, die in der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) namentlich aufgeführt sind.

#### **Art. 5 Aufgaben der Gemeinde**

<sup>1</sup> Die Gemeinde organisiert die Entsorgung der Siedlungsabfälle.

<sup>2</sup> Sie fördert das Vermeiden und die Wiederverwertung von Abfällen sowie die dezentrale Kompostierung in Gärten, Siedlungen und Quartieren. Sie organisiert einen Häckseldienst.

<sup>3</sup> Sie informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung.

<sup>4</sup> Sie regelt das Aufstellen und die Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten öffentlichen Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

#### **Art. 6 Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber**

<sup>1</sup> Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr bzw. Sammelstelle übergeben werden.

<sup>2</sup> Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden.

<sup>3</sup> Industrie- oder Betriebsabfälle sind durch die Inhaberin oder den Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhren und Sammlungen nur mit Bewilligung des Gemeinderates übergeben werden.

<sup>4</sup> Sonderabfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben sowie elektrische und elektronische Geräte sind durch die Inhaberin oder den Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

<sup>5</sup> Abfälle dürfen - auch zerkleinert - nicht in die Kanalisation geleitet werden.

<sup>6</sup> Das Ablagern von Abfällen auf nicht bewilligten Plätzen und in nicht bewilligten Anlagen ist verboten.

### **Art. 7 Kompostieranlagen und Kompostplätze**

<sup>1</sup> Zentrale Kompostieranlagen sind als Abfallanlagen bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind dezentrale Kompostplätze in Hausgärten, Siedlungen und Quartieren.

## **II. ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG**

### **Art. 8 Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlung**

<sup>1</sup> Abfuhrplan und Abfuhrturnus werden vom Gemeinderat in der Vollzugsverordnung geregelt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt in der Vollzugsverordnung fest, welche Abfälle durch Separatabfahren entsorgt und welche Abfälle Sammelstellen zugeführt werden müssen.

### **Art. 9 Berechtigung**

<sup>1</sup> Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

<sup>2</sup> Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden. Vorbehalten bleiben entsprechende Vereinbarungen mit anderen Gemeinden.

### **Art. 10 Gebinde und Bereitstellung**

<sup>1</sup> Hauskehricht und Abfälle für Separatabfahren dürfen nur in zugelassenen Gebinden bereitgestellt werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die zulässigen Gebinde und die Art ihrer Bereitstellung in der Vollzugsverordnung.

<sup>3</sup> Für grössere Wohnbauten, Überbauungen und Betriebe kann der Gemeinderat die Bereitstellung in Containern vorschreiben.

<sup>4</sup> Wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer einer Liegenschaft die Gewichtsgebühr wählt (siehe Art. 13 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 1) muss der Kehricht in Containern bereitgestellt werden, die für das Wägesystem ausgerüstet sind.

<sup>5</sup> Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 5 Abs. 4 dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Hauskehricht oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

#### **Art. 11 Ausgeschlossene Abfallarten**

Namentlich folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:

- Elektronikgeräte wie Fernseher, Radios, Computer, Handys
- Elektrogeräte wie Mixer, Rasierapparat oder Nähmaschinen
- Kühlgeräte wie Kühlschränke oder Tiefkühltruhen
- Sonderabfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien, Medikamente, Farben oder Öle
- ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile
- Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm
- Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle
- selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe

### **III. GEBÜHREN**

#### **Art. 12 Kostendeckung**

<sup>1</sup> Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus der volumenabhängigen oder der gewichtsabhängigen Gebühr mit einer Andockgebühr, den verschiedenen Gebühren für Separat- und Sonderabfälle und einer Grundgebühr.

<sup>2</sup> Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken sowie eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

#### **Art. 13 Gebührenerhebung**

<sup>1</sup> Die volumen- und die gewichtsabhängige Gebühr decken die jeweiligen Kosten für die Verbrennung des Hauskehrichts und einen grösseren Teil der Sammel- und Transportkosten.

<sup>2</sup> Die Eigentümerin und der Eigentümer einer Liegenschaft legen fest, ob die Gebühr nach Volumen oder nach Gewicht entrichtet wird. Die Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe werden in der Regel nach Gewicht bemessen.

<sup>3</sup> Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Sack / Gebührenmarke erhoben.

<sup>4</sup> Die gewichtsabhängige Gebühr wird aufgrund des gemessenen Kehrichtgewichtes festgestellt. Zusätzlich wird pro Container-Leerung eine Andockgebühr erhoben.

<sup>5</sup> Für die Sammlung und Verwertung von folgenden Separat- und Sonderabfällen können kostendeckende Gebühren erhoben werden:

- Elektronikgeräte
- Elektrogeräte
- Leuchtstoffröhren
- Bauabfälle
- Pneus
- Autobatterien

<sup>6</sup> Zusätzlich wird eine Grundgebühr erhoben. Sie deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen, für Information und Beratung sowie Personal und Administration. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Wohneinheit bzw. Betrieb.

#### **Art. 14 Gebührenpflicht**

<sup>1</sup> Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen und Eigentümer der Liegenschaft. Im Einvernehmen mit der Gemeinde und der Eigentümerin und dem Eigentümer der Liegenschaft kann sich ein Betrieb als gebührenpflichtig erklären.

<sup>2</sup> Bei mehr als einem Nutzer (Haushalte, Betriebe) des Containers ist die Weiterverrechnung an diese so zu wählen, dass ein Bezug zur produzierten Menge besteht.

<sup>3</sup> Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer der Liegenschaft.

#### **Art. 15 Gebührenfestlegung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der einzelnen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung im Anhang der Vollzugsverordnung fest.

<sup>2</sup> Er legt sämtliche Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

<sup>3</sup> Er legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und -ausgestaltung offen.

#### **Art. 16 Fälligkeit**

<sup>1</sup> Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

<sup>2</sup> Auf nicht beglichene Gebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins verrechnet.

## IV. RECHTSMITTEL

### Art. 17 Veranlagungsentscheid

<sup>1</sup> Wird die Gebührenrechnung bestritten oder nicht bezahlt, erlässt die zuständige Instanz einen Veranlagungsentscheid.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide der zuständigen Instanz über Gebühren ist innert 20 Tagen die Einsprache an den Gemeinderat und gegen dessen Einsprache-Entscheide innert 20 Tagen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

### Art. 18 Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Gegen alle andern aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

## V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 19 Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Art. 6 Abs. 1, Art. 9, Art. 10 Abs. 1 und 4 und Art. 11 dieses Reglements werden im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.

<sup>2</sup> Wer in der Absicht, die Gebührenpflicht der Gemeinde zu umgehen, seinen Kehricht nicht in einem zugelassenen Gebinde oder ohne die vorgeschriebene Gebührenmarke entsorgt, wird im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.

### Art. 20 Kontrollbefugnisse

Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebinde zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte des Gemeinderates geöffnet und untersucht werden.

### Art. 21 In-Kraft-Treten

Das vorliegende Reglement tritt nach Beschlussfassung durch den Einwohnerrat mit der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2003 in Kraft.

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 11. März 1971.

Kriens, 19. September 2002

**EINWOHNERRAT KRIENS**

Präsident  
*Markus Hadorn*

Schreiber  
*Robert Lang*

**Tabelle der Änderungen des Abfallreglements vom 19. September 2002**

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
<hr/>					
<hr/>					